

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 4. März

1891.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält 4) unter

Nr. 1937 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91. Vom 9. Februar 1891; und unter

Nr. 1938 die Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von Tagegelbern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Februar 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**
Ermäßigung des Drucksachenportos im deutsch-österreichischen Wechselverkehr.

Vom 1. März ab findet der für den inneren deutschen Verkehr eingeführte ermäßigte Portosatz von 5 Pfennig für Drucksachsendungen im Gewicht von über 50 bis 100 Gramm einschließlic auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn Anwendung.

Berlin W., 22. Februar 1891.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gerichtsmannes und Gutsbesizers Theodor Böttcher in Kramstä zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kramstä, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gemeinde-Vorstehers Wilhelm Kröning in Kramstä zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

3) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Schöffen Klamroth in Domslass zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krummenssee, Kreises Schlochau, an Stelle des Lehrers Hinz in Breitenfelde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Born zu Königl. Neukirch zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lottyn, Kreises Konitz, an Stelle des Rittergutsbesizers Rogoll zu Lottyn zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Maschinenfabrikanten und Dorfgeschworenen Johannes Lehmann in Marienfelde zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marienfelde, Kreises Marienwerder, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gemeinde-Vorstehers Robert Spalbing in Marienfelde, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Kaufmannes und Beigeordneten J. C. Schmidt in Tuchel zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stadt Tuchel und Neutuchel, Kreises Tuchel, an Stelle des Kaufmanns Otto Martens daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1) des Lehrers Jenke zu Mowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mowo, Kreises Flatow, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Lehrers Meiffert daselbst und

2) des Lehrers Draheim in Jasbrowo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mowo, Kreises Flatow, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Jenke daselbst, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Februar 1891.

Der Oberpräsident.

8) Den in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 3. März v. Js. gefaßten, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 25. August bezw. 11. September v. Js. bis

auf Weiteres bestätigten Beschlüssen, wonach in Abänderung des Gesellschaftsstatuts fortan lauten:

1. der Artikel 3, Absatz 2:

„Jede Versicherung sowie jede Abänderung bestehender Versicherungen muß durch Agenten vermittelt werden, mit Ausnahme soweit nicht landespolizeiliche Gesetze entgegenstehen — eines Umkreises von 40 Kilometer um Neubrandenburg.“

2. Der Artikel 8:

„Die Gesellschaft kann mit anderen Versicherungs-Gesellschaften Verträge wegen Rückversicherung ihrer Risiken abschließen.“

3. Der Artikel 31, Absatz 2:

„Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf im übrigen sein Stimmrecht nur in Person ausüben, wo indessen einzelne Mitglieder sich in den Generalversammlungen oder in den Bezirksversammlungen durch ihre Generalbevollmächtigte vertreten lassen, steht diesen auch die Ausübung des Stimmrechts für ihre Auftraggeber zu.“

4. Der Artikel 37a, Absatz 3:

„Jeder Delegirte führt 2 Stimmen und ist in den Angelegenheiten beider Gesellschaften stimm-berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er auch Mitglied beider Gesellschaften ist. Die Delegirten und ihre Substituten sind wieder wählbar; Mitglieder des Direktori und der Revisions-Committee können nicht zu Delegirten gewählt werden.“

Das Ergebnis der Wahl ist der Kasse anzuzeigen.“

sowie dem folgenden, in derselben Generalversammlung gefaßten, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierung gleichzeitig bestätigten Beschlüsse:

„Die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft und die Mecklenburgische Immo-biliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bilden fortan eine Gesellschaft, welche den Namen führt

„Mecklenburgische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.“

Es sind demnach alle bisherigen Mitglieder der bisherigen Immo-biliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft fortan Mitglieder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, und gelten für sie alle Bestimmungen der Vereinbarung der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft mit Ausnahme der auf die Höhe des Begegeldes bezüglichen Bestimmungen. Es bilden aber die Immo-biliar-Versicherungen eine besondere Abtheilung der Versicherungs-Gesellschaft, für welche nicht die Versicherungs-Bedingungen der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, sondern die in der Vereinbarung der bisherigen Immo-biliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft enthaltenen Versicherungs-Bedingungen gelten, welche einer neuen Zusammenstellung zu unterziehen und der nächstjährigen General-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Alle Activa der bisherigen Immo-biliar-

Brand-Versicherungs-Gesellschaft gehen auf die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft über, welche die Passiva der ersteren übernimmt.

Für die Abtheilung der Immo-biliar-Versicherungen sind besondere Lagebücher und Eintragungsgeregister zu führen.“

wird die in der Concession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch bis auf Weiteres ertheilt.

Berlin, den 30. Januar 1891.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

33. Lodemann.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 27. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat der Direction der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth unter dem 10. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15,500 Loose zu je 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 23. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß die dem evangelischen Glaubensprediger Urbschat zu Danzig zugegangenen und noch zugehenden Geschenkegegenstände in weiblichen Handarbeiten und anderen nützlichen Sachen zum Besten des Missionzwerkes am 16. September d. Js. verloost und 1000 Loose zum Preise von 0,50 Mk. für jedes einzelne Loos in den Kreisen der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Bekanntmachung**
betreffend das Einkleben der für die Invalditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Marken in die Quittungskarten vom 6. Februar 1891.

Es sind neuerdings Klagen darüber laut geworden, daß die zur Entrichtung der Invalditäts- und Altersversicherungsbeiträge in die Quittungskarten eingeklebten Marken leicht abspringen, wenn die Karten nach außen gebogen oder in einem warmen Raume aufbewahrt werden.

Die Ursache dieses Uebelstandes ist nicht darin zu suchen, daß der Klebstoff der Marken etwa seiner Beschaffenheit nach mangelhaft oder in zu geringer Menge aufgetragen wäre. Nach technischem Urtheil muß vielmehr das Abspringen der Marken darauf zurückgeführt

werden, daß das zu den Quittungskarten verwendete Papier bei ungenügender Anfeuchtung der Marken den durch die Flüssigkeit aufgelösten Theil des Klebestoffs vollständig einsaugt, bevor der letztere seine Wirkung äußern kann.

Das Reichsversicherungsamt sieht sich daher veranlaßt, im Verfolg seiner Bekanntmachung vom 9. September 1890, betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken (Nr. 219 des deutschen Reichs- u. Anzeigers vom 11. September 1890) darauf aufmerksam zu machen, daß, um ein gutes Haftten der Marken auf den Quittungskarten zu erzielen, nicht nur die Marke, sondern auch diejenige Stelle der Karte, auf welche die Marke geklebt werden soll, reichlich angefeuchtet und die Marke nach dem Aufkleben einige Zeit mit der Hand fest angebrückt werden muß.

Berlin, den 6. Februar 1891.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
gez. Dr. Bödiker.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

12) Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Bekanntmachung vom 20. Dezember v. Js. — abgedruckt unter Artikel 6 des Amtsblatts Nr. 53 de 1 1890 — betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen und Schneiderinnen, zu dem Mißverständniß Anlaß gegeben hat, als ob die bezeichneten Personen, soweit sie in ihrer eigenen Behausung arbeiten, auch dann der Versicherungspflicht nicht unterliegen, wenn sie lediglich Lohnarbeiterinnen eines anderen Gewerbetreibenden sind.

Die bezeichnete Bekanntmachung will vielmehr nur zum Ausdruck bringen, daß die bezeichneten Personen, dann nicht versicherungspflichtig sind, wenn sie in der eigenen Behausung (sei es allein, sei es mit Hilfe von Lohnarbeitern) für ihre Kunden arbeiten, oder wenn sie als Hausgewerbetreibende in der eigenen Behausung (in eigener Betriebsstätte), selbstständig, aber im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, Ladengeschäfte u. s. w. thätig sind. Selbstständige Betriebsunternehmer unterliegen der Versicherungspflicht zur Zeit auch dann nicht, wenn sie Hausgewerbetreibende sind; die Kundenarbeit der Wäscherinnen, Schneiderinnen u. s. w. soll als selbstständiger Gewerbebetrieb gelten, soweit diese Kundenarbeit in der eigenen Behausung, nicht im Hause des Kunden, ausgeführt wird.

Solche Schneiderinnen, Wäscherinnen u. s. w. dagegen, welche nicht selbstständig, sondern als Lohnarbeiterinnen anderer Gewerbetreibender außerhalb der Betriebsstätten der letzteren (also auch im eigenen Hause) beschäftigt werden (vergl. § 2 Abs. 1

Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung), unterliegen der Versicherungspflicht. Denn das Gesetz vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) umfaßt alle Lohnarbeiter gleichmäßig, und macht nicht, wie das Krankenversicherungsgesetz in seiner jetzigen Fassung, einen Unterschied zwischen den Lohnarbeitern der Gewerbetreibenden, je nachdem diese Lohnarbeiter von den Gewerbetreibenden innerhalb oder außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13)

Bekanntmachung.

Wir bringen schon jetzt zur Kenntniß der Beteiligten, daß die Brahe-Flößschleuse in Mühlhof vom 1. Juli bis Ende September d. Js. zwecks Reparatur geschlossen werden wird.

Marienwerder, den 27. Februar 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

14) Am 1. März d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Binde Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Fahrkarten-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie in Graudenz in der Kötheschen Buchhandlung (G. Schubert), in Marienwerder in der Buchhandlung von R. Kanter, in Flatow in der Buchhandlung von R. G. Brandt zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 23. Februar 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15)

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung	Berleberg	28. Februar bis 2. März d. J.	Thiere, sowie Geräte und Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht	Königlichen Eisenbahn-Directionen Altona, Berlin, Bromberg und Magdeburg.	Ausstellungs-Kommission	14 Tage
2. desgl.	Fraustadt	desgl.	desgl.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	8 Tage
3. Internationale Gemälde-Ausstellung.	Stuttgart	1. März bis 30. April 1891	Gemälde und sonstige Kunstgegenstände.	Preussischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	6 Wochen

nach Beschluß der Ausstellung.

Bromberg, den 23. Februar 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Bekanntmachung.

Insoweit im Binnengüter-Verkehr der Stationen des Bezirks Bromberg, sowie im Verkehr derselben mit den Stationen der übrigen Preussischen Staatsbahnen und Privat-Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands Ausnahme-Tarife für bestimmte Stückgüter in Kraft sind, werden in das Artikel-Verzeichniß derselben die Artikel „Cigarrenkistchen und Cigarrenkistenbretter, auch gebeizt“ mit sofortiger Gültigkeit (unter 7) neu aufgenommen.

Hiernach tarifiren Cigarrenkistchen und Cigarrenkistenbretter jeder Art fortan zum Ausnahmetarif für bestimmte Stückgüter.

Bromberg, den 18. Februar 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des diesseitigen Kreises vom 20. December v. J. ist das Vorwerk Rothhof von dem fiscalischen Gutsbezirk „Domainenamt Stuhm“ abgetrennt und der Gemeinde Loosendorf einverleibt worden.

Stuhm, den 11. Februar 1891.

Der Landrath.

18) Vorlesungen

an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1891.

Beginn am 6. April.

Director, Geheimer Regierungsrath, Medicinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Diätetik. —

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spital-Klinik für große Hausthiere. —

Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. —
 Professor Dr. Ratser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. —
 Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. —
 Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. —
 Lehrer Bötter: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. —
 Professor Dr. Geß: Botanik. —
 Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. —
 Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Coursus. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direction
der thierärztlichen Hochschule.

**19) Königliche landwirthschaftliche Akademie
Poppelsdorf**
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Das Sommer-Semester 1891 beginnt am 15. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Director Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Dr. Ramm. Specieller Pflanzenbau: Dr. Ramm. Milchwirthschaft: Derselbe. Taxationslehre: Dr. Dreisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspector Weiskner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Prof. Dr. Kreuzler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Vertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Finckler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Gupperg. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Privat-Dozent Dr. Reinherz. Algebra: Dr. Beltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Tracingen: Docent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Messübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Geodätisches Rechnen: Derselbe. Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Landesculturgesehzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medicinal-Rath Prof. Dr. Freiherr von la Valette St. George. Acute und Seuchentrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Neuere Pferdekennniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Course für Bienenzucht: Dr. Pollmann. Unterricht über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Course sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1891.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

20)

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Passarge hier selbst ist Allerhöchst zum Regierungs-Rathe ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Ortman zu Louisenwalde ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Heinen, Kreises Stuhm, ernannt.

Die Wiederwahl des Mühlenbesizers Herrmann Lange, Rentiers Julius Krüger und die Neuwahl des Schuhmachermeisters Gustav Gnuske und des practischen Arztes Dr. Conrad Schröder zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Garnsee, ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Molkerei-Directors George Claus zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stuhm ist bestätigt worden.

Die Wahl des Zimmermeisters Carl Gröb zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dt. Eylau ist bestätigt worden.

Der Buschwärter Sawatzki zu Ruffenau ist in gleicher Dienstbeziehung nach Schlangenbaten in den Rogat-Haff-Kampen versetzt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.)

